

# **Baulandprogramm der Stadt Hirschau**

## **lt. Stadtratsbeschluss v. 01.10.2014**

**Folgende Richtlinien setzt die Stadt Hirschau für die Förderung von gemeindeeigenen Grundstücken zur Errichtung von eigengenutzten Eigenheimen fest:**

### **1. Was und wer wird gefördert?**

Gefördert wird der Kauf eines städtischen Baugrundstücks im Stadtgebiet Hirschau zur erstmaligen Errichtung von selbst genutztem Wohneigentum. Grundsätzlich kann jeder Bauwillige ein Grundstück erwerben und die Förderung erhalten.

### **2.Förderung**

- Nachlass auf den Grundstückspreis in Höhe von 3.500,- € je Kind
- Die maximale Förderung beträgt 10.500,- € je Baulandvergabe

Kinder werden als förderfähig eingestuft, wenn folgende Punkte (zum Zeitpunkt des Beurkundungstermins) gegeben sind:

- 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Erstwohnsitz in Hirschau (bei Beurkundungstermin bzw. Umzug nach Hirschau innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages)
- gesetzlicher Kindergeldanspruch

Soweit im Zeitraum von drei Jahren ab dem Kauf (ausschlaggebend ist der Beurkundungstermin) des Baulands Kinder, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, hinzukommen, wird auch für diese Kinder ein Nachlass auf den Kaufpreis gewährt. Dieser Nachlass beträgt (ebenfalls) 3.500,- € je Kind und wird auf Antrag gewährt.

### **3.Voraussetzung**

Das geförderte Grundstück muss innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss mit einem Wohnhaus nach den Bestimmungen des einschlägigen Bebauungsplanes bezugsfertig sein (Bauverpflichtung).

Es besteht eine Wohnverpflichtung (Eigennutzung mit Erstwohnsitz) für zehn Jahre ab Bezugsfertigstellung des Wohngebäudes. Wird das Grundstück innerhalb der vorgeschriebenen Wohnverpflichtung an einen Dritten verkauft, muss die Förderung in vollen Umfang an die Stadt Hirschau zurückgezahlt werden.

#### **4.Sicherung**

Für die Förderung ist ein gesichertes Finanzierungskonzept Voraussetzung.

#### **5. Sonstiges**

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung des Kaufpreises wird hiermit nicht begründet. Macht ein Grundstückseigentümer zur Erlangung der Vergünstigungen gegenüber der Stadt Hirschau unrichtige Angaben, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche verpflichtet, den sich daraus ergebenden Schaden für die Stadt Hirschau zu ersetzen.

Die Förderung wird je Grundstückseigentümer bzw. je Zuwendungsempfänger nur einmal gewährt.



Hermann Falk  
Erster Bürgermeister